



WST6-AL-42/064-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Josef Muttenthaler	14500	23. September 2008

Betrifft
Änderung des NÖ Starkstromweggesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.09.2008

Ltg.-**88/St-7-2008**

W- u. F-Ausschuss

A) Allgemeines

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren haben sich einige Rechtsvorschriften geändert, sodass eine Anpassung an diese erforderlich ist. Mit dem Außerstreit-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 112/2003, wurde unter anderem das Eisenbahnteilungsgesetz, das nunmehr als „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG“ bezeichnet wird, geändert. Nach Art. XXXII (§ 15) wird, soweit in Bundesgesetzen zur Entscheidung über die Entschädigung wegen einer Enteignung das Bezirksgericht berufen wird, an dessen Stelle das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Rechtslage ist es zielführend, auch das NÖ Starkstromweggesetz an diese Bestimmung anzupassen. Des Weiteren besteht bei einigen Zitierungen ein Anpassungsbedarf.

1. Kompetenzen

Das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Andere Elektrizitätswege - also Starkstromwege, die

nicht die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren, sowie Elektrizitätswege, die keine Starkstromwege sind - fallen unter die elektrizitätsrechtliche Generalkompetenz des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder).

2. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele
Die vorgesehene Novelle hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele.
3. EU-Konformität
Die EU-Konformität ist gegeben.
4. Kosten
Diese Novelle verursacht keine zusätzlichen Kosten.
5. Konsultationsmechanismus
Durch die geplante Novelle ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Hier erfolgt eine Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Elektrotechnikgesetzes.

Zu Z. 2:

Auch hier erfolgt eine Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Zu Z. 3:

Gemäß § 18 Abs. 3 WEG 2002 wird die Eigentümergemeinschaft vertreten:

1. wenn ein Verwalter bestellt ist,
 - a) durch den Verwalter,

- b) in Fragen des rechtlichen Verhältnisses zwischen der Eigentümergeinschaft und dem Verwalter durch die nach Miteigentumsanteilen zu berechnende Mehrheit der Wohnungseigentümer,
 - c) bei Bestellung eines Eigentümerversetzers nach § 22 in dem von der Interessenkollision betroffenen Geschäftsbereich nur durch den Eigentümerversetzer;
2. wenn kein Verwalter bestellt ist,
- a) durch die nach Miteigentumsanteilen zu berechnende Mehrheit der Wohnungseigentümer,
 - b) bei Bestellung eines vorläufigen Verwalters nach § 23 nur durch diesen.

Gemäß § 19 WEG 2002 kann die Eigentümergeinschaft eine natürliche oder eine juristische Person zum Verwalter bestellen. Gemäß § 20 Abs. 1 WEG 2002 steht dem Verwalter die Verwaltung der Liegenschaft und dabei insbesondere auch die nach außen unbeschränkte Vertretung der Eigentümergeinschaft zu.

Mit der vorgesehenen Anfügung werden die Regelungen des WEG 2002 entsprechend berücksichtigt und klargestellt, dass behördliche Schriftstücke ausschließlich an den bestellten Verwalter zuzustellen sind. Ist kein Verwalter bestellt, so sind behördliche Schriftstücke an alle Wohnungseigentümer zuzustellen.

Zu Z. 4:

Diese Bestimmung soll der Behörde die Entscheidung, ob eine Überprüfung einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage erforderlich ist, erleichtern. Im Übrigen wird auf § 23 Abs. 1 verwiesen.

Zu Z. 5:

Mit dem Außerstreit-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 112/2003, wurde das Eisenbahnteilnahmeengesetz geändert. Der Titel des Gesetzes lautet nunmehr „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG“. Deshalb wird der Verweis in § 20 dem neuen Titel angepasst. Nicht angewendet werden soll § 13 Abs. 2 und 3 des EisbEG, da diese Bestimmungen im starkstromwegrechtlichen Enteignungsverfahren entbehrlich sind. Dem starkstromwegrechtlichen Enteignungsverfahren geht das Baubewilligungsverfahren nach dem Starkstromwegegesetz voraus. In diesem Verfahren

haben alle betroffenen Grundeigentümer Parteistellung, die persönlich geladen werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind daher bereits aus dem Bewilligungsverfahren im Gegensatz zum eisenbahnrechtlichen Enteignungsverfahren hinlänglich bekannt, sodass sich ein Anschlag in der Gemeinde bzw. in einer im Bundesland verbreiteten Tageszeitung sowie im Internet erübrigt. Den Anmerkungen des NÖ Verfassungsdienstes wurde entsprochen.

Zu Z. 6:

Hier erfolgt eine Anpassung an § 16 EisbEG.

Zu Z. 7:

Das zuständige Gericht für Streitigkeiten über die Entschädigung ist gemäß § 18 Abs. 2 EisbEG nicht mehr das Bezirksgericht, sondern das Landesgericht, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt. Im § 20 lit. c des NÖ Starkstromwegegesetzes wird daher an Stelle des Bezirksgerichtes das Landesgericht vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung